

Fax

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT 12/ 2487
Alle Abg.

Anz Präsident *(Name hier eingetrag.)*

Herrn Ulrich Schmidt

Sozialpädagoginnen e.V. Landesgruppen

Nordrhein und Westfalen

Fax: 0211/ 8842896

Seiten: 2

Telefon:

Datum: 12.11.98

Betreff: Novellierung GTK, 2. Lesung

CC: Gudrun Erlinghagen

Dringend **Zur Erledigung** **Zur Stellungnahme** **Zur Kenntnis** **Mit Dank zurück**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Landesgruppen Nordrhein und Westfalen des Bundesverbandes Ev. Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen bitten dringend um Überprüfung/Rücknahme einiger Regelungen aus dem Regierungsentwurf zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den Entwurf für die Novellierung der Betriebskostenverordnung. Die Regelungen, auf die wir uns beziehen, waren nicht Bestandteil des vorgeschlagenen Kompromisses der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen.

GTK § 18 d)

Die Förderung der Plätze für Kinder im Alter bis zu drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in einer Gesamtleistung mit bis zu 190 Millionen DM jährlich bedeutet eine „Deckelung“ der Kosten für diesen Bereich.

Wir stellen seit längerem einen stetig steigenden Bedarf an Plätzen für diese beiden Altersgruppen fest. Träger und Praxis reagieren mit ihren Angeboten auf diese Bedarfsentwicklung. Dies darf nicht durch eine Deckelung der Kosten unterbrochen werden. Es würden strukturelle Rahmenbedingungen durch politische Entscheidungsträger getroffen, die die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten verhindern und Elternwille ignorieren.

Als Orientierungsmaßstab muß die jeweils aktuelle Lebenssituation von Kindern und ihren Familien im unmittelbaren Wohnbereich der jeweiligen Einrichtung bleiben.

BKVO § 1

Personalanpassung in Regelgruppen an den tatsächlichen Bedarf am Nachmittag

2487

12. November 1998

Hierzu ist anzumerken, daß der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder, in den §§ 2-4 des GTK's festgelegt, durch die geplante Gesetzesvorlage nicht angetastet wird. Die in dem Entwurf zugrunde gelegte Modellrechnung zur Personalbemessung am Nachmittag berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Einrichtungsformen mit ihren Besonderheiten. Es besteht eine Diskrepanz zwischen den reinen Kindergärten (Öffnungszeit 7.30 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr, mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren) und den kombinierten Einrichtungen (Tagesstätte, Kindergarten, Hort, große und kleinen altersgemischte Gruppen mit Kindern von 4 Monaten bis 14 Jahren bei einer Öffnungszeit von 7.30 - 16.30 / 17.00 Uhr)

Die Absicht mit der Novellierung eine Anpassung des Personals an die tatsächliche Belegung am Nachmittag zu erreichen, benachteiligt alle kombinierten Einrichtungen und macht eine verantwortliche Arbeit zum Wohl der Kinder und Eltern unmöglich.

Die kombinierten Tageseinrichtungen für Kinder müssen aus der Berechnung herausgenommen werden.

Wir bitten dringend die Entwürfe § 18 d) GTK und § 1 BKVO der geplanten Novellierung in den weiteren Verhandlungen neu zu diskutieren und entsprechend zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen

für die Landesgruppen Nordrhein und Westfalen



Gudrun Erlinghagen